



## **Verwaltungsgericht Hamburg**

# **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 19, am 15. Dezember 2022 durch

### **beschlossen:**

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

### **Gründe:**

#### **I.**

Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die sofort vollziehbare Ablehnung seines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowie die Abschiebungsandrohung durch die Antragsgegnerin.

Der Antragsteller ist kamerunischer Staatsangehöriger und hielt sich vor dem 28. Februar 2022 in der Ukraine auf. Am 28. Februar 2022 verließ er die Ukraine in Richtung Polen. Anschließend reiste er – nach eigenen Angaben am 10. März 2022 – in das Bundesgebiet ein (Bl. 26, 53 d. Ausländerakte). Am 6. April 2022 sprach er bei der Antragsgegnerin vor und gab am 2. Mai 2022 eine dahinlautende Erklärung ab, dass er beabsichtige, sein in der Ukraine begonnenes Studium in Deutschland fortzusetzen (Bl. 13 d. Ausländerakte) Er legte einen am 23. September 2020 ausgestellten und bis zum 31. August 2024 gültigen Aufenthaltstitel für die Ukraine vor (Bl. 8 f. d. Ausländerakte). Ausweislich eines weiteren vom Antragsteller vorgelegten Dokuments (Bl. 14 d. Ausländerakte) studierte er seit dem 7. September 2020 an einer Hochschule in der Ukraine Philologie; das Studium sollte mit Ablauf des 31. August 2024 abgeschlossen sein. Die Antragsgegnerin deutete die Vorsprache des Antragstellers daraufhin als Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG und stellte ihm unter Bezugnahme auf ihre als „Studierendenregelung“ bezeichnete Verwaltungspraxis am 2. Mai 2022 eine Fiktionsbescheinigung mit Gültigkeit bis zum 1. November 2022 aus (Bl. 15 f. d. Ausländerakte).

Unter dem 1. August 2022 beantragte der Antragsteller die Erteilung eines (unbefristeten) Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung (Bl. 26 f. d. Ausländerakte). Dabei legte er den Nachweis über die Anmeldung zu einem Integrationssprachkurs (Bl. 28 d. Ausländerakte) sowie einen mit der [...] geschlossenen Arbeitsvertrag (Bl. 30 ff. d. Ausländerakte) vor.

Auf das Anhörungsanschreiben der Antragsgegnerin vom 13. Oktober 2022 gab der Antragsteller am 24. Oktober 2022 an, sich am 24. Februar 2022 aufgrund eines befristeten Aufenthaltstitels erlaubt in der Ukraine aufgehalten, die Ukraine am 28. Februar 2022

verlassen zu haben und am 10. März 2022 in das Bundesgebiet eingereist zu sein. Weiter habe er seit drei Jahren eine Lebensgefährtin mit ukrainischer Staatsangehörigkeit, mit der er jedoch nicht verheiratet sei, und er habe sich als Student in der Ukraine aufgehalten. Er begehre den Aufenthalt in Deutschland zur Absolvierung eines Sprachkurses sowie zum Zwecke der Beschäftigung. Gründe, weshalb es ihm nicht möglich sei, in sein Herkunftsland bzw. seine Herkunftsregion zurückzukehren, gab der Antragsteller nicht an (Bl. 53 ff. d. Ausländerakte).

Am 27. Oktober 2022 reichte er bei der Antragsgegnerin eine durch das Bestehen einer Sprachprüfung bedingte Zulassung zu einem BWL-Studium an der Technischen Universität Clausthal sowie eine Bestätigung der Anmeldung zu einem Sprachkurs ein. Beide Dokumente datieren jeweils auf den 29. März 2022 (Bl. 92 f. d. Ausländerakte).

Im Rahmen einer weiteren Anhörung durch die Antragsgegnerin am 1. November 2022 erklärte der Antragsteller auf Nachfrage, dass er seit drei Jahren mit seiner Freundin zusammen sei. Sie hätten jedoch in der Ukraine nicht in einer gemeinsamen Wohnung gelebt. Außerdem habe er zunächst nicht gewusst, dass seine Freundin ebenfalls nach Deutschland geflohen sei. Sie würden sich nur noch sehr selten sehen und er gehe nicht davon aus, dass sie noch ein Paar seien (Bl. 101 d. Ausländerakte). Auf weitere Nachfrage erklärte der Antragsteller, dass er keine Zulassung zu einem Studium an der TU Clausthal vorlegen könne (Bl. 109 d. Ausländerakte).

Mit Bescheid vom 1. November 2022 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag des Antragstellers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab.

Zur Begründung führte sie zunächst aus, dass sie die persönliche Vorsprache des Antragstellers am 6. April 2022 zur Erstregistrierung als Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG werte. Weiter führt sie im Wesentlichen aus, dass der Antragsteller nicht über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht für die Ukraine verfüge mit der Folge, dass Art. 2 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (nachfolgend: Durchführungsbeschluss) nicht anwendbar sei. Zudem erfülle er auch nicht die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses, wonach die EU-Mitgliedstaaten den vorübergehenden Schutz auch auf Drittstaatsangehörige anwenden könnten, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher in ihr Heimatland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren könnten. Der Antragsteller habe nicht vorgetragen, noch lägen sonst Anhaltspunkte dafür

vor, dass ihm eine Rückkehr nach Kamerun unmöglich sei. Zwar existiere bei der Antragsgegnerin eine Verwaltungspraxis dahingehend, dass Drittstaatsangehörigen, die in der Ukraine studierten, für die Dauer von einmalig maximal sechs Monaten eine Fiktionsbescheinigung erteilt werde mit dem Ziel der Prüfung, ob eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder gemäß § 16b AufenthG erteilt werden könne. Diese Verwaltungspraxis setze aber voraus, dass der Drittstaatsangehörige das Ende seiner Flucht nicht bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat erreicht habe. Die Flucht des Antragstellers habe bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat geendet, da sich der Antragsteller vor seiner Einreise nach Deutschland bereits längere Zeit in Polen aufgehalten habe. Mithin scheide die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG aus. Die Voraussetzungen für andere humanitäre Aufenthaltstitel lägen ebenfalls nicht vor. Dasselbe gelte für die begehrte Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer Ausbildung bzw. eines Studiums nach §§ 16 ff. AufenthG. Der Antragsteller habe insbesondere keine Zulassung der TU Clausthal vorgelegt. Er nehme lediglich an einem allgemeinen Integrationskurs teil, bei dem es sich nicht um einen studienvorbereitenden Sprachkurs i.S.v. § 16b AufenthG handle. Ferner fehle es an der Erfüllung der allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung, wonach der Antragsteller jedenfalls ein monatliches Einkommen i.H.v. 934,00 Euro monatlich aufweisen müsste.

Schließlich könne dem Antragsteller auch nicht aufgrund der Vorlage eines Arbeitsvertrags eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, da er nicht als sogenannte Fachkraft angestellt sei. Auch nach der Prüfung sonstiger Normen käme die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht.

Mit Schreiben vom 7. November 2022 erhob der Antragsteller Widerspruch gegen den Versagungsbescheid der Antragsgegnerin.

Am 8. November 2022 hat er den vorliegenden Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt. Als Anlage zu seiner Antragschrift legt er einen mit dem Unternehmen [...] geschlossenen Arbeitsvertrag vor, aus dem sich ergibt, dass der Antragsteller seit dem 3. Oktober 2022 an 38 Stunden in der Woche tätig war und etwa 2.000,- Euro brutto monatlich verdiente (Bl. 20 ff. d. Gerichtsakte). Zugleich erklärt der Antragsteller (ohne dies nachzuweisen), es sei ihm möglich gewesen, die Vollzeitstätigkeit in Teilzeit umzustellen, sodass kein Verstoß mehr gegen § 16b Abs. 3 Satz AufenthG vorliege. Zur Begründung seines Antrags führt er insbesondere aus, die Antragsgegnerin habe ihn vor Erlass des Ablehnungsbescheids nicht hinreichend auf die relevanten Voraussetzungen für die Erlangung entsprechender Aufenthaltstitel – gerade auch mit Blick

auf die Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung im Kontext der §§ 16 ff. AufenthG – hingewiesen.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 1. November 2022 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung bezieht sie sich im Wesentlichen auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung. Der Antragsteller könne seinen Lebensunterhalt nicht entsprechend der Vorgaben des § 16b i.V.m. § 5 AufenthG sichern. Die gegenwärtige Tätigkeit mit einem Umfang von 38 Wochenstunden könne er im Rahmen eines Studiums aufgrund der Vorgaben in § 16b Abs. 3 AufenthG nicht fortsetzen. In einem weiteren Schreiben vom 24. November 2022 führt sie aus, dass der Antragsteller den Endpunkt seiner Flucht bereits in Polen erreicht habe, da er sich dort vom 28. Februar 2022 bis zum 6. April 2022 aufgehalten habe, womit es auf die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG nicht mehr ankäme.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2022 hat der Antragsteller eine auf den 11. November 2022 datierende Anmeldebestätigung betreffend einen ganztägigen Intensivsprachkurs an der TU Clausthal für den Zeitraum vom 20. Februar 2023 bis zum 12. Januar 2024 vor (Bl. 50 d. Gerichtsakte) vorgelegt. Unter dem 1. Dezember 2022 hat er einen Arbeitsvertrag über eine Anstellung bei der [...] zur Akte gereicht. Nach diesem für den Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis zum 31. Dezember 2023 geschlossenen Vertrag beträgt die wöchentliche Arbeitszeit des Antragstellers 20 Stunden bei einer 4-Tage-Woche, wobei die Arbeitszeit üblicherweise im Zeitraum zwischen 12:00 und 23:00 Uhr abgeleistet werden soll; der Bruttostundenlohn beträgt 15,00 Euro (Bl. 57 ff. d. Gerichtsakte). Auf das Vorbringen der Antragsgegnerin repliziert der Antragsteller, dass er bereits am 10. März 2022 in das Bundesgebiet eingereist sei. Weiterhin führt er aus, dass während des Besuchs eines Sprachkurses leichtere Bedingungen für den Studenten geschaffen werden müssten, damit dieser nach dem Erlernen der deutschen Sprache sein Studium abschließen und seinen Lebensunterhalt sichern könne.

Die Ausländerakte des Antragstellers hat dem Gericht bei der Entscheidung vorgelegen. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf diese sowie auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen.

## II.

1. Der Antrag ist zulässig, insbesondere gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung statthaft, da der vom Antragsteller mit Schreiben vom 7. November 2022 erhobene Widerspruch gegen den Bescheid vom 1. November nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG hinsichtlich der Versagungsentscheidungen der Antragsgegnerin sowie nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Alt. 2, Satz 2 VwGO i.V.m. § 29 Abs. 1 HmbVwVG im Hinblick auf die Abschiebungsandrohung keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes richtet sich nur in jenen Fällen nach § 123 VwGO, in denen der Antragsteller nicht erst aufgrund des Ablehnungsbescheides vollziehbar ausreisepflichtig geworden ist, sondern es bereits zuvor kraft Gesetzes war (vgl. zur Abgrenzung OVG Hamburg, Beschl. v. 1.5.2019, 1 Bs 126/17, juris Rn. 15).

Der Antragsteller ist vorliegend erst durch die streitgegenständliche Ablehnungsentscheidung der Antragsgegnerin vollziehbar ausreisepflichtig geworden, da er zuvor über eine durch § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG vorläufig eingeräumte Rechtsposition verfügt hatte. Gemäß § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG gilt der Aufenthalt eines Ausländers, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen, nach der Beantragung eines Aufenthaltstitels bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt.

So liegt es hier.

Der Antragsteller hielt sich jedenfalls aufgrund von § 2 Abs. 1 der Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung in der Fassung vom 30.11.2022, nachfolgend: UkraineAufenthÜV) zum Zeitpunkt der Beantragung eines Aufenthaltstitels bei der Antragsgegnerin erlaubt im Bundesgebiet auf. Nach dieser Vorschrift sind Ausländer, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und die bis zum 31. Mai 2023 in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Ein erforderlicher Aufenthaltstitel kann von diesen Personen im Bundesgebiet eingeholt werden (§ 3 Satz 1 UkraineAufenthÜV). Die Befreiung gilt nach § 2 Abs. 1 der Verordnung jedoch nur, solange

keine ablehnende Entscheidung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels getroffen wurde (§ 2 Abs. 3 UkraineAufenthÜV).

Der Antragsteller fällt unter die Regelung des § 2 Abs. 1 UkraineAufenthÜV. Er hielt sich am Tag des russischen Überfalls, dem 24. Februar 2022, mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis der dortigen Behörden in der Ukraine auf und ließ sich am 6. April 2022 in Deutschland registrieren. Er durfte sich ohne den an sich erforderlichen Aufenthaltstitel oder ein Visum ab seiner erstmaligen Einreise 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten und einen Titel im Bundesgebiet beantragen. Die Beantragung eines Aufenthaltstitels erfolgte vorliegend nach interessengerechter Würdigung des Begehrens des Antragstellers, welches auch die Antragsgegnerin entsprechend deutet, am 6. April 2022 und somit innerhalb dieser Frist. Nicht abzustellen ist vorliegend nach Auffassung des Gerichts auf die erneute Beantragung eines Aufenthaltstitels durch den Antragsteller am 1. August 2022, da die Antragsgegnerin das dort geäußerte Begehren – die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung – als von dem Antrag am 6. April 2022 mitumfasst angesehen und in dem streitgegenständlichen Bescheid ebenfalls geprüft hat. Mithin galt der Aufenthalt des Antragstellers bis zur hier streitgegenständlichen Entscheidung der Antragsgegnerin als erlaubt.

Schließlich weist der Antragsteller auch das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis auf. Dem steht insbesondere nicht entgegen, dass – wie er anführt – sein Aufenthalt im Bundesgebiet gegenwärtig von der Antragsgegnerin geduldet werde. Die Erteilung einer befristeten Duldung verhindert nicht das Rechtsschutzbedürfnis für einen Eilantrag gegen die Ablehnung der Verlängerung eines Aufenthaltstitels und eine damit verbundene Abschiebungsandrohung; denn die Duldung beseitigt nicht die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht (Schoch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 42. EL Februar 2022, § 80 VwGO Rn. 497 m.w.N.).

2. Der Antrag hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Nach der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO allein gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheides das private Interesse des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs. Denn sowohl die Versagung der Erteilung der hier in Rede stehenden Aufenthaltstitel [hierzu unter a)] als auch die Abschiebungsandrohung [hierzu unter b)] erweisen sich nach

summarischer Prüfung als voraussichtlich rechtmäßig, sodass in der Hauptsache keine überwiegenden Erfolgsaussichten bestehen.

a) Die Antragsgegnerin war aller Voraussicht nach weder verpflichtet, noch im Ermessenswege befugt, dem Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

aa) Der Antragsteller hat nach summarischer Prüfung keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 AufenthG.

Gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG „wird einem Ausländer, dem auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, [...] für die nach den Artikeln 4 und 6 der Richtlinie bemessene Dauer des vorübergehenden Schutzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt“.

Die Richtlinie 2001/55/EG über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (nachfolgend: Massenzustrom-Richtlinie) wurde mit Beschluss der EU-Innenminister vom 3. März 2022 im Hinblick auf diejenigen Menschen erstmals aktiviert, die vor dem am 24. Februar 2022 begonnenen Angriff Russlands auf die Ukraine fliehen. Der entsprechende Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes regelt die Einzelheiten. Insbesondere sieht er die Aufnahme nicht nur von Menschen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit und deren Familienangehörigen, sondern auch von Staatenlosen bzw. Drittstaatsangehörigen, die in der Ukraine internationalen oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben oder sich aus anderen Gründen rechtmäßig dort aufgehalten haben, wie z. B. Studierende, vor.

Der Antragsteller fällt indes nicht unter den in Art. 2 des Durchführungsbeschlusses bezeichneten Personenkreis. Der nach den genannten Regelungen zu gewährende Schutz gilt nach Absatz 1 Buchstabe a) für ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten, Buchstabe b) für Staatenlose und

Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und Buchstabe c) für Familienangehörige der unter den Buchstaben a) und b) genannten Personen, soweit diese am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte aus der Ukraine vertrieben wurden. Absatz 2 der Vorschrift erweitert den Schutz auf Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren. Nach Absatz 3 können die Mitgliedstaaten schließlich den Beschluss auch auf andere Personen, insbesondere Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine anwenden, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.

(1) Der Antragsteller ist kein ukrainischer Staatsangehöriger, er hat in der Ukraine auch nicht über internationalen oder vergleichbaren nationalen Schutz verfügt und war dort auch nicht im Besitz eines unbefristeten Aufenthaltstitels. Ferner ist er nicht als Familienglieder einer ukrainischen Staatsangehörigen i.S.v. Art. 2 Abs. 1 Buchstabe c) des Durchführungsbeschlusses anzusehen. Nach Art. 2 Abs. 4 Buchstabe a) des Durchführungsbeschlusses gelten neben dem Ehegatten auch der nicht verheiratete Partner eines oder einer ukrainischen Staatsangehörigen, der mit dieser Person in einer dauerhaften Beziehung lebt, als Familienangehöriger i.S.v. Art. 2 Abs. 1 Buchstabe c), sofern nicht verheiratete Paare nach den nationalen ausländerrechtlichen Rechtsvorschriften oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verheirateten Paaren gleichgestellt sind. Da der Antragsteller in seiner Anhörung bei der Antragsgegnerin am 1. November 2022 selbst erklärt hatte, dass er und seine (frühere) Freundin sich nur noch sehr selten sehen würden und er nicht davon ausgehe, dass sie noch ein Paar seien (Bl. 101 d. Ausländerakte), kann – in Ermangelung anderer Anhaltspunkte – zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts unter keinem denkbaren Gesichtspunkt angenommen werden, dass der Antragsteller unter die Regelung in Art. 2 Abs. 1 Buchstabe c) des Durchführungsbeschlusses fällt.

(2) Dem Antragsteller kann schließlich auch nicht nach Maßgabe von Art. 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses ein Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erteilt werden.

Es ist zwar davon auszugehen, dass die Bundesrepublik Deutschland die dort geregelte Öffnungsklausel, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, gemäß Art. 7 der Massenzustrom-Richtlinie den Durchführungsbeschluss auch auf andere Personen, insbesondere Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine anzuwenden, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können, umgesetzt und ausgefüllt hat. Konkret lassen sich insbesondere den seit Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses ergangenen Länderschreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, zuletzt vom 5. September 2022 in der Fassung vom 20. September 2022, ausreichende Hinweise dazu entnehmen, dass die Bundesrepublik Deutschland auch der in Art. 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses genannten Personengruppe vorübergehenden Schutz gewährt (vgl. hierzu im Einzelnen sowie zu der – nach Ansicht des Gerichts überzeugenden – Auffassung, dass die Öffnungsklausel gleichwohl nicht, wie teilweise vertreten, durch die „UkraineAufenthÜV“ ausgefüllt wurde: VGH Mannheim, Beschl. v. 26.10.2022, 11 S 1467/22, juris Rn. 26). Auf Seite 6 des genannten Länderschreibens vom 5. September 2022 in der Fassung vom 20. September 2022 heißt es: *„Die Mitgliedstaaten können sonstigen Staatenlosen und nicht-ukrainischen Staatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können, ebenfalls Schutz gewähren. Deutschland setzt diese Vorgabe in der folgenden Weise um. [...] Vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, wenn diese sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, in der Ukraine aufgehalten haben und sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.“*

Vorliegend fehlt es indes an jedem Anhaltspunkt dafür, dass der Antragsteller nicht sicher und dauerhaft in sein Herkunftsland oder seine Herkunftsregion zurückkehren kann. Auf dem entsprechenden Anhörungsbogen, den er im Übrigen vollständig ausfüllte, hat er diesen Punkt gänzlich unausgefüllt gelassen (Bl. 53 ff. d. Ausländerakte) und insoweit keinerlei Angaben gemacht.

bb) Der Antragsteller hat darüber hinaus nichts vorgetragen noch sind sonst Anhaltspunkte ersichtlich, die für die Annahme eines Anspruchs auf Erteilung eines sonstigen humanitären Aufenthaltstitels sprechen könnten.

cc) Schließlich hat der Antragsteller nach summarischer Prüfung auch keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß den von der Antragsgegnerin darüber hinaus geprüften §§ 16 ff. AufenthG.

Der Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels steht nach Auffassung des Gerichts zwar nicht bereits entgegen, dass nach dem Wortlaut von § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG einem Ausländer ein Aufenthaltstitel nach § 16b Absatz 1 und 5, den §§ 16e, 17 Absatz 2, § 18b Absatz 2, den §§ 18d und 19e AufenthG nicht erteilt werden kann, der sich im Rahmen einer Regelung zum vorübergehenden Schutz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten oder die in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf Zuerkennung vorübergehenden Schutzes gestellt hat. Insbesondere kann dahinstehen, ob die Regelung vor dem Hintergrund dessen, dass, da sie womöglich im Widerspruch zu Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a) der zugrundeliegenden Richtlinie (EU) 2016/801 („REST-Richtlinie“) steht (vgl. hierzu Schuster/Voigt, Der vorübergehende Schutz für Geflüchtete aus der Ukraine, Asylmagazin 4/2022, S. 109 [112]), im Wege einer unionsrechtskonformen Auslegung teleologisch zu reduzieren wäre. Denn vorliegend wurde mit dem streitgegenständlichen Ablehnungsbescheid die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG abgelehnt und diese Ablehnung vom Gericht für rechtmäßig erachtet, sodass damit wieder) Raum für die Prüfung anderer Aufenthaltstitel besteht. Ohne dass das Gericht daran gebunden wäre, sei auch darauf verwiesen, dass auch das Bundesministerium für Inneres und für Heimat, a.a.O., S. 9, davon ausgeht, dass dann, wenn einem Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG offenkundig nicht erteilt werden kann, ihm dennoch eine Fiktionsbescheinigung erteilt werden soll, sofern „eine begründete Aussicht auf die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels“ besteht, um auf diesem Wege seinen Aufenthalt für die Zeit der Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen eines potentiell einschlägigen Aufenthaltstitels zu sichern.

Allerdings hat der Antragsteller aller Voraussicht nach deshalb keinen Anspruch auf Erteilung eines der genannten Aufenthaltstitel, weil es ihm jeweils an den notwendigen Erteilungsvoraussetzungen fehlt. Im Einzelnen:

(1) Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu Studienzwecken nach § 16b AufenthG.

(a) Soweit die Antragsgegnerin – wie im hiesigen Verfahren – nach Maßgabe ihrer als „Studierendenregelung“ bezeichneten Verwaltungspraxis das Nichtvorliegen der

Erteilungsvoraussetzungen eines Aufenthaltstitels nach § 16b AufenthG bereits damit begründet, dass die Flucht des Antragstellers ihr Ende bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat gefunden habe, hat das Gericht erhebliche Zweifel daran, ob dieses Argument zu überzeugen vermag. Erstens lässt sich aus der betreffenden Verwaltungspraxis, so wie sie die Antragsgegnerin selbst beschreibt (vgl. die ergänzenden Hinweise der Antragsgegnerin zu den Länderschreiben des BMI betreffend die aufenthaltsrechtliche Situation Kriegsgeflüchteter aus der Ukraine vom 19. Oktober 2022, S. 11 f.) diese Folge nicht ableiten. Ausweislich der Hinweise der Antragsgegnerin soll es bei der „Studierendenregelung“ allein darum gehen, drittstaatsangehörigen Antragstellern für die Dauer von einmalig sechs Monaten eine Fiktionsbescheinigung zu erteilen. Von etwaigen Auswirkungen auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist dort nicht die Rede. Zweitens weisen weder § 24 AufenthG noch etwaige andere Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz – und somit auch nicht die hier relevanten Aufenthaltstitel nach §§ 16ff. AufenthG – deren Voraussetzungen die drittstaatsangehörigen Antragsteller nach dem Willen der Antragsgegnerin innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Beantragung eines Aufenthaltstitels nachweisen können sollen, eine entsprechende negative Erteilungsvoraussetzung auf. Eine solche folgt auch nicht aus Unionsrecht; im Gegenteil: In Erwägungsgrund (16) des Durchführungsbeschlusses zur Umsetzung der Massenzustrom-Richtlinie heißt es, dass von der Visumpflicht befreite Reisende das Recht haben, *„sich innerhalb der Union frei zu bewegen, nachdem ihnen die Einreise in deren Gebiet für einen Zeitraum von 90 Tagen gestattet wurde. Auf dieser Grundlage können sie den Mitgliedstaat wählen, in dem sie die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte in Anspruch nehmen wollen, und ihrer Familie und ihren Freunden in den derzeit in der Union bestehenden beachtlichen Diaspora-Netzwerken nachziehen. Dies wird in der Praxis eine ausgewogene Verteilung der Belastungen zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern und so den Druck auf die nationalen Aufnahmesysteme verringern.“* Nur am Rande sei bemerkt, dass das Gericht darüber hinaus auch Zweifel an der Stimmigkeit der betreffenden Verwaltungspraxis im Hinblick darauf hat, dass sie einen rechtmäßigen Aufenthalt für den Zeitraum ab Beantragung eines Aufenthaltstitels bei der Antragsgegnerin auch für solche Antragsteller fingiert, die weder die Voraussetzungen nach § 24 AufenthG erfüllen, noch – wie vom Bundesministerium des Inneren und für Heimat in seinem Länderrundschreiben vom 5. September 2022, in der Fassung vom 20. September 2022, S. 9 (nach Ansicht des Gerichts überzeugender) gefordert – „eine begründete Aussicht auf die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels“ aufzuweisen vermögen.

(b) Der Antragsteller weist nach summarischer Prüfung indes nicht die – somit einzig maßgeblichen – Erteilungsvoraussetzungen nach dem Aufenthaltsgesetz auf.

Dabei stellt sich die Frage, ob der Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Aufnahme eines Studiums gemäß § 16b Abs. 1 Satz 1 AufenthG haben könnte, nicht, da er bereits keinen Nachweis über die unbedingte Zulassung zu einem Studium vorgelegt hat.

Im Hinblick auf die Frage, ob der Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses hat, ist zweifelhaft, ob er hier – wenn überhaupt – „lediglich“ die speziellen Erteilungsvoraussetzungen nach § 16b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AufenthG erfüllt, was – da es sich hierbei um eine Ermessensregelung handelt – zur Begründung eines Anspruchs auf Erteilung der betreffenden Aufenthaltserlaubnis zusätzlich eine Reduzierung des Ermessens der Antragsgegnerin voraussetzen würde, oder er aber sogar die speziellen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 AufenthG aufzuweisen vermag. Zweifel daran, dass der Antragsteller zu einem Vollzeitstudium zugelassen worden ist und die Zulassung an den Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses geknüpft ist (§ 16b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG), oder aber er vielmehr „lediglich“ die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs begehrt, ohne dass eine Zulassung zum Zwecke eines Studiums vorliegt (§ 16b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AufenthG), resultieren daraus, dass er zunächst bei der Antragsgegnerin eine durch das Bestehen eines Sprachkurses bedingte Zulassung zu einem BWL-Studium (Bachelor) an der Technischen Universität Clausthal sowie eine der Anmeldung zu dem betreffenden Deutschsprachkurs mit dem Ziel der Erlangung des Niveaus A1 (beide vom 29. März 2022) eingereicht hatte (Bl. 92 f. d. Ausländerakte), er anschließend jedoch mit Schreiben vom 22. November 2022 (erneut) erklärte, dass er sich für einen Intensivsprachkurs angemeldet habe und nunmehr eine auf den 11. November 2022 datierende und ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnete Anmeldebestätigung „für Intensivsprachkurse Deutsch als Fremdsprache an der TU Clausthal“ vorgelegt hat, aus der sich ergibt, dass der Intensivkurs in der Zeit vom 20. Februar 2023 bis zum 12. Januar 2024 stattfinden soll (Bl. 50 d. Gerichtsakte).

Diese Frage sowie die nähere Klärung, ob der beabsichtigte Intensivsprachkurs überhaupt der Studienvorbereitung dienen soll, können jedoch auf sich beruhen. Denn sowohl für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 AufenthG als

auch für die Erteilung einer solchen nach § 16b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (wobei letztere Entscheidung im Ermessen der Antragsgegnerin liegt) setzen zudem das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG voraus.

Davon, dass der Antragsteller in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu sichern, ist nach summarischer Prüfung nicht auszugehen.

Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn der Antragsteller über die in § 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG bestimmten Mittel verfügt. Ausreichende Mittel stehen demnach dann zur Verfügung, wenn sie dem BAföG-Förderungshöchstsatz (§§ 13, 13 a BAföG) entsprechen. Die Mindestbeträge werden für jedes Kalenderjahr vom Bundesinnenministerium bekanntgegeben und betragen gegenwärtig 934,00 Euro netto/Monat bzw. 1.014,68 Euro brutto/Monat (vgl. die ergänzenden Hinweise der Antragsgegnerin zu den Länderschreiben des BMI betreffend die aufenthaltsrechtliche Situation Kriegsgeflüchteter aus der Ukraine vom 19. Oktober 2022, S. 20).

Das ist vorliegend nicht der Fall.

Das bestehende Beschäftigungsverhältnis ist zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht zu berücksichtigen, da gemäß § 16b Abs. 3 Satz 2 AufenthG bzw. gemäß § 16b Abs. 5 Satz 3, 2. Halbsatz AufenthG die jeweilige Aufenthaltserlaubnis lediglich die Beschäftigung während der Ferienzeit erlaubt. Es erscheint bereits in hohem Maße fraglich, wie ein Intensivsprachkurs, der ausweislich der Anmeldebestätigung 25 Unterrichtseinheiten à jeweils 45 Minuten umfasst, und somit ganztätig stattfindet, in Clausthal-Zellerfeld absolviert werden kann, während gleichzeitig die Verpflichtung besteht, wöchentlich 20 Stunden bei einer 4-Tage-Woche in Hamburg beruflich tätig zu sein, so wie es der vom Antragsteller vorgelegte Arbeitsvertrag regelt. Dies kann jedoch auf sich beruhen, denn jedenfalls sieht ebendieser Arbeitsvertrag eine durchgehende und nicht bloß auf die Ferienzeit beschränkte Tätigkeit des Antragstellers vor. In Ansehung eines Bruttostundenlohnes von 15,00 Euro kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller bei einer Reduzierung seiner Arbeitszeit auf die von der TU Clausthal im Hinblick auf den betreffenden Intensivsprachkurs vorgesehenen Ferienzeiten (vgl. hierzu die unter <https://www.mariaspring.de/wp-content/uploads/2022/11/Kursuebersicht-mit-Ferien-2022-2024.pdf> abrufbare Kursübersicht, zuletzt aufgerufen am 14.12.2022) in der Lage wäre, die

für die Sicherung seines Lebensunterhalts geforderten finanziellen Mittel zu erwirtschaften. Anhaltspunkte für eine mögliche Lebensunterhaltssicherung aus anderen Quellen sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

(2) Auch die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit liegen nach summarischer Prüfung nicht vor, da es sich bei der vom Antragsteller ausgeübten Tätigkeit als Küchenmitarbeiter nicht um eine qualifizierte Beschäftigung i.S.v. §§ 18a, 18b AufenthG handelt.

(3) Schließlich dürfte der Antragsteller auch die speziellen Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Arbeitsplatz, zu dessen Ausübung seine Qualifikation befähigt (§ 20 Abs. 1 AufenthG), nicht erfüllen. Unabhängig davon, dass er nicht geltend gemacht hat, eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Aufenthaltsplatz zu begehren (die Antragsgegnerin hat dies dennoch geprüft) und auch, soweit ersichtlich, nicht über der der angestrebten Tätigkeit entsprechenden deutsche Sprachkenntnisse verfügt, kann nach § 20 Abs. 1 Satz 2 AufenthG überhaupt nur einem Ausländer eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, der sich vor der Beantragung derselben nicht bereits im Bundesgebiet aufgehalten hat, es sei denn, er verfügte unmittelbar zuvor über einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 16e AufenthG, was mit Blick auf den Antragsteller nicht der Fall ist. Insoweit kann offenbleiben, ob der Antragsteller – was die Antragsgegnerin bezweifelt – insoweit die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erfüllt.

b) Die gegen den vollziehbar ausreisepflichtigen Antragsteller erlassene Abschiebungsandrohung ist nach summarischer Prüfung rechtmäßig auf der Grundlage der §§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 1 AufenthG.

### III.

1. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

2. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG. In Anlehnung an die Empfehlungen in Nr. 8.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit war der Auffangstreitwert in Ansatz zu bringen, der nach Nr. 1.5 nochmals zu halbieren war.